

Dr. Matthias Gehm, Speyer*

»Der umtriebige Geschäftsführer«

THEMATIK
SCHWIERIGKEITSGRAD
BEARBEITUNGSZEIT
HILFSMITTEL

Einkommensteuerrecht mit Verfahrensrecht, verdeckte Gewinnausschüttung, Liebhaberei, Abgrenzung berufliche Einkommenssphäre von privaten Lebensführungskosten, Erhaltung- und Herstellungsaufwand, Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Steuerschulden
2. Staatsexamen
5 Stunden
Textausgabe EStG und AO sowie FGO

■ SACHVERHALT

Anton Altmann (A), der am 12.06.1964 geboren wurde, ist seit dem 17.08.2007 verwitwet. A ist neben Kurt Krause und Matthias Mohr Gesellschafter der B-GmbH, die in Ludwigshafen/Rhein ihren Geschäftssitz hat. Gleichzeitig bekleidet er seit der Gründung der B-GmbH die Position eines Geschäftsführers bei dieser. Die B-GmbH stellt Pumpensysteme her. A bezieht in 2008 ein Geschäftsführergehalt von 1.000.000 €. Der Tätigkeit angemessen ist unter Beobachtung eines Fremdvergleichs nur eine Vergütung von 200.000 €. A hält die Beteiligung an der B-GmbH in seinem Privatvermögen. Im Zuge seiner Tätigkeit als Geschäftsführer übt A u.a. für mehrere Angestellte im technischen Bereich der B-GmbH Vorgesetztenfunktion aus.

Neben A bezieht auch dessen neue Lebensgefährtin – Camille Clouseau (C) – ein entsprechendes Geschäftsführergehalt in Höhe von 1.000.000 € von der B-GmbH. Die C, welche französische Staatsbürgerin ist, aber mit A zusammen in Speyer wohnt, betreut die Geschäftsbeziehung der B-GmbH zu dem französischsprachigen Kundenkreis im angrenzenden Elsass. Hinsichtlich der Unangemessenheit ihres Geschäftsführergehaltes gilt dasselbe wie bei A ausgeführt. C ist jedoch keine Gesellschafterin der B-GmbH.

Aus seinem Sparguthaben bei der Kreissparkasse Rhein-Pfalz erhält A Zinsen im Jahr 2008 in Höhe von 7.000 €.

Da es immer wieder zu Führungsproblemen bei A mit seinen Angestellten kommt, die sich teilweise seinen Anordnungen widersetzen und er sich schwer tut, sich diesen gegenüber durchzusetzen, besucht A im Jahr 2008 ein Seminar mit dem Titel »Erfolgreich führen, ein Kommunikationskurs für Manager«. Vom Teilnehmerkreis her handelt es sich durchgehend um Führungskräfte aus der Wirtschaft, die in theoretischem Unterricht aber auch Rollenspielen und Gruppenarbeiten, in welchen Lösungsmöglichkeiten für die konkrete Arbeitsplatzsituation der Teilnehmer erarbeitet werden, erlernen, ihre Mitarbeiter erfolgreich und zielorientiert zu führen, wobei die persönlichen Fehler und Schwachstellen der Teilnehmer herausgearbeitet, diskutiert und Gegenstrategien erarbeitet werden. Hierfür entstehen A Kursgebühren im Jahr 2008 in Höhe von 3.000 €.

Als A eine Testreihe durchführen lässt, um ein neues Pumpensystem auszuprobieren, ereignet sich ein Unfall, bei dem einige Angestellte des A schwer verletzt werden. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen A und erhebt Anklage. Das Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen A wird hernach aber vom Amtsgericht Ludwigshafen im Zuge einer mündlichen Verhandlung gegen eine Geldauflage von 200.000 €, die A an die Staatskasse zu zahlen hat, mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und As Zustimmung eingestellt. A entrichtet die 200.000 € im Jahr 2008. Die B-GmbH ersetzt dem A noch im Jahr 2008 die solchermaßen gezahlten 200.000 €. Zusätzlich muss A seinem Verteidiger Viktor Vor-

* Der Autor ist Regierungsberrater und Lehrbeauftragter an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer.

mann (V), mit dem er eine Honorarvereinbarung geschlossen hatte, 5.000 € an Honorar für seine Strafverteidigung bezahlen. Nach RVG wären nur 2.000 € angefallen. Die B-GmbH übernimmt hiervon nichts. Auch muss A 400 € an Gerichtskosten tragen. Für seine Fahrten zum Gericht und zu V entstehen ihm weitere Auslagen von 80 €.

A hat im Jahr 2003 in der Gemeinde Neustadt an der Weinstraße eine Eigentumswohnung (Baujahr: 1993) zum Preis von 300.000 € erworben. Da er damals noch nicht die lukrative Stelle als Geschäftsführer bei der B-GmbH hatte, musste er den Kauf vollständig durch Kredit finanzieren. Bisher muss er hierfür marktübliche Zinsen zahlen. Die Wohnung wird als Ferienwohnung ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet beziehungsweise dafür bereitgehalten. Weder A noch C benutzen die Wohnung selbst. Im Jahr 2008 erzielt A aus der Vermietung der Ferienwohnung einen Verlust von 1.000 €, wie in den Vorjahren auch. Die Wohnung wird zu marktüblichen Preisen vermietet, aber auch für künftige Jahre ist sich A sicher, aufgrund der hohen Schuldzinsen keine schwarzen Zahlen schreiben zu können. In entsprechenden Zeitungen macht A für die Wohnung Reklame. Die Ferienwohnung liegt in einem normalen Wohnkomplex – keiner Ferienwohnungsanlage.

Der A erhält am 23.02.2009 von der Hausverwaltung eine Abrechnung betreffend die Ferienwohnung für das Jahr 2008. Darin sind folgende Posten aufgeführt:

1. Verwaltungskosten
2. Strom
3. Wasser
4. Müllgebühren
5. Zuführung zur Instandhaltungsrücklage
6. Sachversicherung

Weiterhin sind im Jahr 2008 aus der Instandhaltungsrücklage Beträge für die Begleichung von Handwerkerrechnungen für eine Dacherneuerung und den Einbau einer Solaranlage entnommen worden. Die Solaranlage ergänzt die bereits vorhandene Gaswärmeversorgung im Hinblick auf die Brauchwassererwärmung. Die Dacherneuerung war nötig geworden, da Regen durch das Dach drang. Bei der Dacherneuerung wurde keine zusätzlich nutzbare Fläche geschaffen.

Die Instandhaltungsrücklage selbst ist von der Hausverwaltung verzinslich angelegt. Der Hausverwalter übersendet jedes Jahr den jeweiligen Wohnungseigentümern eine Kopie der Zinsbescheinigung der Bank und überlässt ihnen eine Berechnung, die er selbst gefertigt hat, hinsichtlich der Zinsen, die auf jeden Eigentümer entfallen.

Da C der deutschen Sprache nicht mächtig ist und sie auch große Probleme im Alltag hat, sich in der Pfalz verständlich zu machen, besucht sie im Jahr 2008 einen Deutschkurs. Die Aufwendungen, die ihr hieraus entstehen, machen 2.000 € aus.

Neben A und C ist auch Emil Ehrlich (E) als Geschäftsführer für die B-GmbH tätig. E kümmert sich um den kaufmännischen Bereich, ihm obliegt es nach der internen mündlichen Aufgabenteilung zwischen den Geschäftsführern auch, die steuerlichen Angelegenheiten der B-GmbH zu erledigen. A hat von seinem Freund Friedrich Falsch (F), der ebenfalls Geschäftsführer bei einer anderen GmbH in Bad Dürkheim war und die in Insolvenz geriet, erfahren, dass F mit seinem Privatvermögen für die Steuerschulden der GmbH vom Finanzamt in Anspruch genommen wurde. A stellt V, der sich auch mit Steuerrecht etwas auskennt, die Frage, wie das sein könne, da er immer gedacht habe, dass dies gerade Sinn und Zweck der Gründung einer GmbH sei, nicht persönlich haften zu müssen. Weiterhin möchte er wissen, wie er sich und C als Geschäftsführer vor einer solchen Inanspruchnahme schützen könne. Er vertritt die Auffassung, dass es ja gerade seine Mitgesellschafter bedrängt hätte, E anzustellen, weil er selbst von Steuerrecht keine Ahnung habe. Dabei weist er V darauf hin, dass sich die Eintragung der C als Geschäftsführerin ins Handelsregister verzögert habe und sie nach außen hin bereits fünf Monate vor der Eintragung als Geschäftsführerin tätig gewesen sei. Ansonsten war sie aber während dieser Zeit ordnungsgemäß als Geschäftsführerin bestellt gewesen. A möchte auch wissen, ob er dem Finanzamt noch entgegenhalten könnte, dass die Steuerschulden der B-GmbH, für die er herangezogen würde, nicht oder nicht in der Höhe wie vom Finanzamt angegeben bestünden.

Bearbeitervermerk: Alle angesprochenen einkommen- und verfahrensrechtlichen Probleme sind zu erörtern. Auf schenkungssteuerliche Fragen und den Solidaritätszuschlag ist nicht einzugehen. Hinsichtlich der körperschaftsteuerlichen Behandlung des an A und C geleisteten Geschäftsführergehalts bei der B-GmbH ist nur insoweit einzugehen, als dies für die einkommenssteuerliche Behandlung bei A bzw. C von Bedeutung ist. Ansonsten sind körperschaftsteuerliche Probleme wie auch die Kapitalertragsteuer nicht zu erörtern. Hinsichtlich C ist nicht auf das DBA mit Frankreich einzugehen (vgl. Art. 13 DBA). Der Sachbericht ist erlassen.

■ SACHVERHALTSALTERNATIVE

Bitte stellen Sie kurz dar, was sich ändern würde, wenn A für seine Tätigkeit in 2009 ein entsprechendes Geschäftsführergehalt in diesem Jahr erhalten würde. Auf § 32d II EStG ist nicht einzugehen.